

(Art. 135 StPO RSFSR)<sup>42)</sup> sowie beim Ausfüllen der Personalien im Vernehmungsprotokoll. In manchen Fällen muß der Untersuchungsführer die erforderlichen Daten jedoch noch vor der Vernehmung des Beschuldigten zusammentragen, damit er prüfen kann, inwieweit der Beschuldigte die Fragen biographischen Charakters richtig beantwortet.

Wenn der Untersuchungsführer die Vergangenheit des Beschuldigten kennt und über die Umstände seines Privatlebens unterrichtet ist, so wird er bei der Vernehmung von Anfang an Versuche des Beschuldigten, die Tatsachen zu entstellen, vereiteln können.

Das Studium der Persönlichkeit des Beschuldigten wird dadurch begünstigt, daß man sein Verhalten während der Durchsichtung oder bei der Besichtigung am Tatort beobachtet, sofern er bei der Durchführung dieser Untersuchungshandlungen anwesend ist. Aus seinem ganzen Benehmen, aus der Art und Weise, wie er seine Erläuterungen vorbringt, kann man sich auch bereits ein Bild machen, wie er sich während der Vernehmung verhalten wird. Solche vorläufigen Anhaltspunkte helfen dem Untersuchungsführer, im Anfangsstadium der Vernehmung die Meinung, die er sich über den Beschuldigten gebildet hat, zu überprüfen und notfalls den taktischen Plan der Vernehmung abzuändern:

#### Die Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung der Vernehmung

Oft hängt der Erfolg einer Vernehmung von der Wahl des richtigen Augenblicks für ihre Durchführung ab. Die Praxis zeigt, daß sich sowohl eine verfrühte als auch eine verspätet durchgeführte Vernehmung auf die gesamte Untersuchung negativ auswirken kann.

Einerseits kann man sagen, daß die Vernehmung um so bessere Resultate zeitigen wird, je größer die Gesamtheit von Beweisen ist, über die der Untersuchungsführer bis zum Augenblick der Vernehmung verfügt. Demnach müßte die Vernehmung in dem Augenblick erfolgen, in dem der Untersuchungsführer so viele Beweise wie möglich zusammengetragen hat.

Andererseits kann aber der zu Vernehmende in einem früheren Stadium der Ermittlung Aussagen machen, die die Version des Untersuchungsführers widerlegen oder die von ihm gesammelten Beweise beträchtlich erschüttern. Darum erscheint es doch zweckmäßig, die Vernehmung in der Regel so früh wie möglich durchzuführen, damit nicht unnötige Zeit für die Ausarbeitung einer nicht stichhaltigen Version vergeudet wird.

42) Art. 135 StPO RSFSR lautet:

„Vor der Vernehmung hat sich der Untersuchungsführer über die Person des Beschuldigten zu vergewissern und ihn über das Wesen der gegen ihn erhobenen Beschuldigung aufzuklären.“ — St.